

§ 4.

Dieser Vorstand wird nach Ermessen der Gartenbau-Commission in Vollmacht des Dresdner Kreisvereins auf eine Reihe von Jahren ernannt.

Zu seiner Unterstützung in Aufrechterhaltung der Disciplin und Ertheilung des Unterrichts wird ein Gehilfe angestellt. Dieser steht unter dem Vorstande, seine Anstellung und Entlassung findet jedoch nur mit Genehmigung des Vorsitzenden der Gartenbau-Commission statt.

§ 5.

Der Dresdner Kreisverein behält zu seiner Entschliebung die Bewilligung der Geldmittel für den Zweck des Gartens und die Beschlußnahme über deren Verwendung sich vor; alle weiteren ihm zustehenden Befugnisse, die Gartenbauschule betreffend, übt derselbe durch eine jedesmal auf die Dauer von drei Jahren zu wählende „Gartenbau-Commission“ von fünf Mitgliedern aus, von denen mindestens eines ein theoretisch und praktisch gebildeter Gartenbau-Verständiger sein muß.

Die Commission legt dem Kreisvereine alljährlich einen Voranschlag über die im nächsten Jahre aufzuwendenden Kosten zur Genehmigung vor.

§ 6.

Die Commission wählt aus ihrer Mitte ebenfalls auf die Dauer von jedesmal drei Jahren einen Vorsitzenden, welcher die Geschäfte leitet, die Beschlüsse derselben ausführt und solche gegen außen vertritt.

§ 7.

Derselben wird ein Commissar der Regierung beigeordnet, welcher zu den Verhandlungen einzuladen ist; es übt Solcher ein Stimmrecht nicht aus.

§ 8.

Die Zöglinge der Gartenbauschule sind entweder

- a) Lehrlinge oder
- b) Hospitanten.

§ 9.

Die Zahl der Lehrlinge wird nach Ermessen der Commission festgesetzt. Die mindestens einjährige Lehrzeit wird in jedem einzelnen Falle festgestellt.